



Niederschrift

Gemeindevertretung Öffentlich

Sitzungstermin:	Dienstag, 23. Juni 2026
Sitzungsbeginn:	19:00 Uhr
Sitzungsende:	22:40 Uhr
Ort:	Bürgerhaus "Löhnberger Lilie", Waldhäuser Straße 40, 35792 Löhnberg
Sitzungsnummer:	GVE/2026/002

Anwesend waren:

Stimmberechtigt: Gemeindevertreter

Bönsch, Hans-Peter
Bachl, Winfried
Brumm, Oliver
Deißmann-Hauser, Ute
Droß, Sascha
Endruweit, Eva-Maria
Grän, Tobias
Hardt, Markus
Ketter, Phil
Köhlinger, Jürgen
Lawall-Schaad, Anne
Liesel, Jens
Möller, Winfried
Schaad, Achim
Schuster, Frank
Simon, Thomas
Stuy, Christina
Thielebein, Jochen
Weber, Volker
Wojtalla-Schuld, Nancy
Zimmermann, Marcus
Bürgermeister
Greve, Reiner

Gemeindevorstand - Beigeordnete

Schütz-Diehl, Franziska
Becker, Jannik
Gath, Carsten
Leichthammer, Jörg

Nicht stimmberechtigt: Schriftführerin

Gramfort, Anne

Fehlend:

Stimmberechtigt: Gemeindevertreter

Porter, Heike

Entschuldigt fehlend

Schäfer, Jörg

Entschuldigt fehlend

Gemeindevorstand - 1. Beigeordnete

Staubitz, Anke

Entschuldigt fehlend

Heß, Thorsten

Entschuldigt fehlend

Haupt- und Personalamtsleiter

Ott, Peter

Entschuldigt fehlend

Inhaltsverzeichnis

01. Eröffnung und Begrüßung - Information
02. Bericht aus dem Gemeindevorstand - Information
03. Teil A - beschließend
Punkte ohne Aussprache
04. 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer - beschließend
05. Änderung der Gebührenordnung zur Friedhofssatzung
- beschließend
06. Überplanmäßige Ausgabe gem. § 100 HGO
Reparaturrechnung Bauhoffahrzeug Hansa LM-GL 88 - beschließend
07. Mittelverschiebung innerhalb des Produktbereichs 11 für Investition Nr. I-00000225
Tiefbrunnen Obershausen, Rechnung Fa. Pettenpohl - beschließend
08. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Wahrnehmung der Aufgaben für die
Umsetzung der Verwaltungsdigitalisierung im Rahmen Interkommunaler Zusammenarbeit -
beschließend
Zusammenarbeit mit Merenberg
09. Teil B - beschließend
Punkte mit Aussprache
10. Verfügung des Regierungspräsidiums Gießen vom 05.05.2026 zu Haushaltssatzung und -
plan für das Haushaltsjahr 2026 der Gemeinde Löhnberg - Information
11. Erlass einer Hebesatzsatzung für die Grundsteuer A, Grundsteuer B und Gewerbesteuer
für das Haushaltsjahr 2026 - beschließend
12. Antrag der Freien Wähler „Bürger für Bürger“ auf einen Bürgerdialog im Anschluss an die
Sitzung - beschließend
13. Antrag der Freien Wähler „Bürger für Bürger“ auf Prüfung zur Einführung einer
Übernachtungssteuer - beschließend
14. Gewährung einer Zuweisung aus dem Landesausgleichsstock zum Ausgleich der mit der
Grundsteuerreform einhergehenden Effekte im KFA - Information
15. Überplanmäßige Ausgabe nach §100 HGO Rechts- und Beratungskosten - beschließend
Bereitstellung zusätzlicher Mittel für notwendige Rechtsberatungs- und
Vertretungsleistungen im Zusammenhang mit einer drohenden Klage und der
Klageerhebung gegen den ehemaligen Bürgermeister.
16. Gemeinsamer Antrag CDU-Fraktion und Freien Wähler "Bürger für Bürger" zur
Beauftragung einer externen Unterstützung zur weiteren "Aufarbeitung der Finanzsituation,
Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Unterstützungstätigkeiten". - beschließend
17. Interkommunale Abstimmung zur Entwicklung der Windvorranggebiete 1108 und 2145 -
beschließend

18. Anfrage Fraktion Bündnis90/Die Grünen zur Umsetzung des Bürgerentscheides „Windkraft“ im Pachtmodell - Dringliche Schritte, Zeitplan, Rahmenbedingungen - beschließend
19. Wahl der Vertreter in den Gesellschafterversammlungen der Tochtergesellschaften der Gemeinde Löhnberg - beschließend
20. Jahresabschluss 2019 – Unterrichtung der Gemeindevertretung über die Aufstellung durch den Gemeindevorstand - Information
21. Verschiedenes - Information

Öffentliche Sitzung

Gemeindevertreter Hans-Peter Bönsch eröffnete die Sitzung und stellte die ordnungsgemäße Ladung sowie die Beschlussfähigkeit der Gemeindevertretung fest.

TOP 01. Eröffnung und Begrüßung - Information

Sachvortrag:

Vors. Peter Bönsch eröffnet die Sitzung mit 21 Stimmberechtigten.

Abstimmungsergebnis: entfällt

Ja-Stimmen:	0
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	0

TOP 02. Bericht aus dem Gemeindevorstand - Information

Sachvortrag:

Bürgermeister Greve stellt anhand der als Anlage beigefügten Präsentation den Bericht des Gemeindevorstands vor.

Beschluss:

Abstimmungsergebnis: entfällt

Ja-Stimmen:	0
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	0

TOP 03. Teil A - beschließend
Punkte ohne Aussprache

Sachvortrag:

Beschluss:

Die Blockabstimmung wird aufgelöst.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	21
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	0

TOP 04. 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer -
beschließend

Sachvortrag:

Im Rahmen der Haushaltsberatungen des Landes Hessen wurde empfohlen, die bestehenden Ertragsmöglichkeiten der Gemeinde zu überprüfen und auszuschöpfen, um einen Beitrag zur Haushaltskonsolidierung zu leisten.

Der hessische Rechnungshof hat hierzu einen Vergleich der Hundesteuersätze in strukturell und größtmäßig vergleichbaren hessischen Kommunen durchgeführt. Dabei wurde festgestellt, dass der Höchstsatz für den Ersthund bei 180,00 € jährlich liegt. Mit dem derzeitigen Steuersatz von 50,00 € liegt die Gemeinde Löhnberg deutlich unter dem Niveau vergleichbarer Kommunen.

Darüber hinaus hat das Regierungspräsidium Gießen in seiner Verfügung vom 05.05.2026 die Gemeinde darauf hingewiesen, dass sie weiterhin verpflichtet ist, bestehendes und weiteres, ggf. auch unpoluläres Konsolidierungspotential zu identifizieren und geeignete Maßnahmen zur Verbesserung der Haushaltslage zeitnah umzusetzen.

Zur Verbesserung der Ertragssituation und zur Unterstützung der Haushaltskonsolidierung wird daher vorgeschlagen, den Steuersatz für den Ersthund auf 90,00 € jährlich anzuheben. Die Anpassung orientiert sich am Höchstsatz vergleichbarer Kommunen und stellt eine angemessene und verhältnismäßige Erhöhung dar.

Die Satzungsänderung soll rückwirkend zum 01.01.2026 in Kraft treten. Die Rückwirkung erfolgt innerhalb des gesetzlich zulässigen Zeitraums. Da die Hundesteuer als Jahressteuer erhoben wird und die Anpassung noch innerhalb des laufenden Haushalts- und Veranlagungsjahres erfolgt, überwiegt das öffentliche Interesse an einer zeitnahen Haushaltskonsolidierung die privaten Interessen der Steuerpflichtigen.

Nach § 3 Abs. 1 KAG kann eine Abgabesatzung mit rückwirkender Kraft erlassen werden, wenn die Rückwirkung durch sachliche Erwägungen gerechtfertigt sowie für die Abgabepflichtigen voraussehbar und zumutbar ist. Die zulässige Höchstdauer der Rückwirkung von sechs Monaten wird eingehalten.

Die sachliche Rechtfertigung der rückwirkenden Anpassung ergibt sich aus den Erfordernissen der Haushaltskonsolidierung, den Hinweisen und Empfehlungen im Rahmen der Haushaltsberatung durch das Land Hessen sowie der Anpassung des Steuersatzes an das Niveau vergleichbarer hessischer Kommunen.

Die rückwirkende Anwendung gewährleistet die vollständige Wirksamkeit der für das Haushaltsjahr 2026 vorgesehenen Konsolidierungsmaßnahme und dient der Verbesserung der Ertragssituation der Gemeinde.

Finanzielle Auswirkungen:

Einnahmen durch Hundesteuer (Hunde Stand 11.06.2026)

	Zahl der Hunde	alter Steuersatz	Gesamt	neuer Steuersatz	Gesamt	Mehreinnahmen
Ersthund	345	50,00 €	17.250,00 €	90,00 €	31.050,00 €	13.800,00 €
Zweithund	54	125,00 €	6.750,00 €	125,00 €	6.750,00 €	- €
weiterer Hund	10	225,00 €	2.250,00 €	225,00 €	2.250,00 €	- €
steuerfrei	13	- €	- €	- €	- €	- €
ermäßigt Ersthund	15	25,00 €	375,00 €	25,00 €	375,00 €	- €
ermäßigt Zweitund	4	62,50 €	250,00 €	62,50 €	250,00 €	- €
ermäßigt weiterer Hund	1	112,50 €	112,50 €	112,50 €	112,50 €	- €
gefährlicher Hund	3	614,00 €	1.842,00 €	614,00 €	1.842,00 €	- €
			28.829,50 €		42.629,50 €	13.800,00 €

Beschlussvorschlag:

Der Gemeindevorstand empfiehlt der Gemeindevertretung die als Anlage beigefügte 1. Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung der Gemeinde Löhnberg zu beschließen.

Die Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2026 in Kraft.

Der Steuersatz für den Ersthund wird von bisher 50,00 € auf 90,00 € jährlich festgesetzt.

Anlage

1. Entwurf der 1. Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung
2. Vergleich der Hundesteuersätze vergleichbarer hessischer Kommunen

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	20
Nein-Stimmen:	1
Enthaltungen:	0

TOP 05. Änderung der Gebührenordnung zur Friedhofssatzung - beschließend
--

Sachvortrag:

In seiner Sitzung vom 07.05.2026 wurde die Änderung der Gebühren der Friedhofssatzung vom GVO erneut beraten und zur Kenntnis genommen. Die angezeigten Änderungen und Fragen wurden bearbeitet und beantwortet.

In der Sitzung des GVO vom 12.03.2026 unter TOP 3 wurde der Beschluss zur Gebührenänderung

der Friedhofssatzung mit Hinweis auf Vorlage einer Gebührengegenüberstellung der umliegenden Kommunen zurückgestellt.

Diese Übersicht, sowie der Sitzungsprotokollauszug vom 12.03.26 wurden angefügt.

Inhalt entnommen von der Sitzung vom 07.05.2026 - Gemeindevorstand

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt, die nachstehende Änderung der Gebührenordnung zur Friedhofssatzung.

„Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07. März 2005 (GVBl. I. S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 90,93) in Verbindung mit dem Friedhofs- und Bestattungsgesetz (FBG) vom 5. Juli 2007 (GVBl. I S. 338, 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. August 2018 (GVBl. S. 381) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Löhnberg in Ihrer Sitzung am 23. Mai 2024 folgende 2. Änderung der Gebührenordnung zur Friedhofssatzung vom 17.Juli 2003 sowie der zuletzt geänderten Fassung in der 3. Änderung vom 20.06.2024 beschlossen:

2. Änderung der Gebührenordnung zur Friedhofssatzung

Artikel I

Die Gebührenordnung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Löhnberg vom 20.06.2024 wird wie folgt geändert:

§5 erhält folgende Fassung:

Gebühren für die Benutzung der Friedhofshalle / Leichenhalle

Für die Nutzung der Friedhofshalle / Leichenhalle wird eine Pauschalgebühr von 90,00 EUR berechnet.

Für die Nutzung der Kühlung wird eine Gebühr von 75,00 EUR pro Tag berechnet.

§6 erhält folgende Fassung:**Bestattungsgebühren**

(1) Für das Öffnen und Schließen eines Grabes wird folgende Gebühr erhoben:

- | | |
|---|------------|
| a) bei der Bestattung der Leiche in einer Reihen- oder Wahlgrabstätte | |
| eines Kindes bis 5 Jahre | 550,00 EUR |
| eines Erwachsenen oder Kindes ab 5 Jahren | 800,00 EUR |
| b) bei der Beisetzung einer Urne in | |
| Urnen Erdgräbern | 400,00 EUR |
| Urnenwand | 200,00 EUR |

Nutzungsgebühren

(2) Für die Nutzungszeit von 25 Jahren bei **Urnen**, werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|-----------------------------------|--------------|
| a) in einer Urnenreihengrabstätte | 500,00 EUR |
| b) Urnenwand | 1.200,00 EUR |
| c) Rasenurnengrab | 500,00 EUR |
| d) Urnenstelen | 500,00 EUR |
| e) Anonymes Urnenfeld | 500,00 EUR |

(3) Für Nutzungszeit von 30 Jahren bei **Särgen** wird zusätzlich folgende Gebühren erhoben:
1600,00 EUR

(4) Für Bestattungen an Samstagen wird ein Zuschlag in Höhe von 150,00 EUR erhoben. Für Bestattungen an Sonn- und Feiertagen wird ein Zuschlag von 50 % der Bestattungsgebühren berechnet.

(5) Die Bestattung von standesamtlich nicht anmeldepflichtigen Leibesfrüchten, die unter Vorlage des vorgeschriebenen Bestattungsbescheides des Arztes oder der Hebamme dem Friedhof zugeführt werden, erfolgt gegen eine Gebühr von 187,50 EUR.

(6) Das Nutzungsrecht an einem Grab kann auf Antrag gewährt werden.

§8 erhält folgende Fassung:**Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten**

(1) Für die Überlassung einer Wahlgrabstätte für die Dauer von 40 Jahren (Nutzungszeit gemäß § 19 (1) der Friedhofsordnung) wird folgende Gebühr erhoben:

für eine zweistellige Wahlgrabstätte

3.000,00 EUR

- (2) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts (§ 19 (1) und (2) der Friedhofsordnung) wird folgende Gebühr erhoben:
bei Wahlgrabstätten je Grabstätte und Jahr der Verlängerung 1/40 nach Absatz 1.

§9 erhält folgende Fassung:

Für die Räumung einer Grabstätte nach Ablauf der Nutzungszeit bzw. Ruhefrist durch den Friedhofsträger bzw. von ihm beauftragte Unternehmer (§ 18 (2) der Friedhofsordnung) werden folgende Gebühren erhoben:

für die Beseitigung von Grabmalen und Abdeckplatten bei

Urnengräbern 250,00 EUR

bei Einzelgräbern 300,00 EUR

bei zweistelligen Wahlgrabstätten 600,00 EUR

Artikel II

Inkrafttreten

Die 3. Änderung der Gebührenordnung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Löhnberg vom 07.05.2024 tritt ab Veröffentlichung in Kraft.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	17
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	4

TOP 06. Überplanmäßige Ausgabe gem. § 100 HGO
Reparaturrechnung Bauhoffahrzeug Hansa LM-GL 88 - beschließend

Sachvortrag:

Im Dezember 2025 fiel Winterdienst das Fahrzeug Hansa, LM-GL 88 durch einen Bruch einer Gelenkwelle aus.

Die Reparatur wurde kurz darauf, aufgrund der Dringlichkeit durchgeführt.

Die Reparaturrechnung enthält zusätzlich einen Service, welcher mit ausgeführt wurde und beläuft sich auf 9.031,98€ brutto.

Nach Rücksprache mit der Fa. Hansa wurde eine Rechnungsgutschrift über 1719,91€ brutto gewährt.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung nimmt die Rechnung der Firma Hansa in Höhe von **9.031,98 € brutto** sowie die hierzu erteilte **Gutschrift in Höhe von 1.719,91 € brutto** zur Kenntnis und beschließt der daraus resultierenden **überplanmäßigen Ausgabe gemäß § 100 HGO** zuzustimmen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	21
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	0

TOP 07. Mittelverschiebung innerhalb des Produktbereichs 11 für Investition Nr. I-00000225
Tiefbrunnen Obershausen, Rechnung Fa. Pettenpohl - beschließend

Sachvortrag:

Für die Maßnahme zur Erneuerung des Tiefbrunnen Obershausen im Jahr 2025 wurde

eine Kostenschätzung über 50.000,00 € in den Haushalt 2025 eingestellt.

Nach Abrechnung der Gesamtkosten ergibt sich eine Nettodifferenz von 1.831,87€.

Diese Differenz ist nach Überprüfung des Angebotes zur Rechnung der Fa. Pettenpohl durch den Faktor des zeitlichen Mehraufwandes vor Ort durch das Klarpumpen, sowie durch eine zusätzliche Kamerabefahrung zu erklären.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt zur Finanzierung der Maßnahme „Sanierung TB Obershausen“ eine Mittelverschiebung in Höhe von 1.831,87 netto von Investition Nr. I-00000212 zu Investition Nr. I-00000225.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	21
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	0

TOP 08. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Wahrnehmung der Aufgaben für die Umsetzung der Verwaltungsdigitalisierung im Rahmen Interkommunaler Zusammenarbeit - beschließend
Zusammenarbeit mit Merenberg

Sachvortrag:

Die Gemeinden Löhnberg und Merenberg sind sich einig, auf der Grundlage der Rahmenvereinbarung des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport vom 02.12.2021 eine Kooperation im Bereich der Verwaltungsdigitalisierung zu begründen und gemeinsam einen Antrag auf Förderung dieser Interkommunalen Zusammenarbeit (IKZ) zu stellen.

Die Zusammenarbeit bringt für beide Kommunen eine Ersparnis in den Personal- und Sachausgaben, da hier nur ein Mitarbeiter beschäftigt werden muss.

Nach eingehenden Beratungen in den jeweiligen beteiligten Kommunen wurde mit Datum vom 19.12.2025 eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Bildung dieses Kooperationsverbundes und Begründung einer IKZ im Bereich Verwaltungsdigitalisierung von beiden Vertragspartner unterzeichnet. Dies war Grundvoraussetzung für die beantragte Förderung einer IKZ.

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Löhnberg hat dieser Vereinbarung am 18.12.2025 zugestimmt. Der Gemeindevorstand des Marktflecken Merenberg am 27.11.2025.

Der Antrag auf Förderung des Landes in Höhe von 50.000 € ist daraufhin über den Dienstweg (Kreisverwaltung, Regierungspräsidium, Hessisches Ministerium des Innern und für Sport) im Januar 2026 versandt worden.

Das Ministerium benötigt zur Bewilligung allerdings noch Gemeindevertretungsbeschlüsse, die wir sobald als möglich nachreichen sollen, damit die Bescheid Erstellung beim Ministerium erfolgen kann.

Die Gemeindevertretung Merenberg wird hierüber nach der Sommerpause in Ihrer Septembersitzung ebenfalls hierüber entscheiden.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung befürwortet und beschließt die Neufassung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die gemeinsame Wahrnehmung der Aufgaben für die Umsetzung der Verwaltungsdigitalisierung im Rahmen interkommunaler Zusammenarbeit zwischen der Gemeinde Löhnberg und dem Marktflecken Merenberg.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	21
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	0

TOP 09. Teil B - beschließend
Punkte mit Aussprache

TOP 10. Verfügung des Regierungspräsidiums Gießen vom 05.05.2026 zu Haushaltssatzung und -plan für das Haushaltsjahr 2026 der Gemeinde Löhnberg - Information

Sachvortrag:

Bürgermeister Greve verliest das Schreiben des Regierungspräsidium Gießen vom 05.05.2026.

TOP 11. Erlass einer Hebesatzsatzung für die Grundsteuer A, Grundsteuer B und Gewerbesteuer für das Haushaltsjahr 2026 - beschließend

Sachvortrag:

Mit Schreiben des Regierungspräsidiums vom 05.05.2026 wurde die Gemeinde aufgefordert, die bestehenden Liquiditätskredite bis spätestens zum 31.12.2027 vollständig zurückzuführen. Gleichzeitig wurde die Gemeinde angehalten, geeignete und nachhaltige Konsolidierungsmaßnahmen zu ergreifen, um die dauerhafte Leistungsfähigkeit des Haushalts sicherzustellen und die finanzielle Stabilität der Kommune zu stärken.

Die Gemeinde hat gegenüber dem Regierungspräsidium wiederholt auf ihre angespannte finanzielle Situation hingewiesen und verschiedene Möglichkeiten geprüft, um eine Verlängerung der vorgegebenen Rückführungsfrist zu erreichen. Ziel war es, die erforderlichen Konsolidierungsmaßnahmen über einen längeren Zeitraum umzusetzen und die daraus resultierenden Belastungen für die Bürgerinnen und Bürger zu verringern. Diese Bemühungen blieben jedoch erfolglos. Das Regierungspräsidium hält an der vollständigen Rückführung der Liquiditätskredite bis zum 31.12.2027 fest.

Darüber hinaus wurde die Gemeinde aufgefordert, die zur Erreichung dieses Ziels erforderlichen Beschlüsse bis spätestens zum 30.06.2026 zu fassen. Die fristgerechte Beschlussfassung ist zugleich Voraussetzung dafür, die angepassten Hebesätze noch rückwirkend zum 01.01.2026 festsetzen zu können. Nur hierdurch kann sichergestellt werden, dass die notwendigen Konsolidierungsbeiträge für das gesamte Haushaltsjahr 2026 erzielt werden und die vom Regierungspräsidium vorgegebenen Konsolidierungsziele innerhalb des festgelegten Zeitraums erreicht werden. Eine spätere Beschlussfassung würde zu erheblichen Einnahmeausfällen führen und die Erreichung der Konsolidierungsziele erschweren.

Die Gemeinde befindet sich derzeit bereits in der vorläufigen Haushaltsführung. Dies führt zu erheblichen Einschränkungen der finanziellen Handlungsfähigkeit und verdeutlicht die Notwendigkeit einer nachhaltigen Stabilisierung der Gemeindefinanzen. Eine Nichtumsetzung der geforderten Konsolidierungsmaßnahmen könnte die Genehmigungsfähigkeit künftiger Haushalte beeinträchtigen und weitere kommunalaufsichtliche Maßnahmen nach sich ziehen.

Vor diesem Hintergrund schlägt der Gemeindevorstand vor, die Hebesätze für die Grundsteuer A und die Grundsteuer B von bisher 700 v.H. auf jeweils 930 v. H. sowie den Hebesatz für die Gewerbesteuer von bisher 430 v. H. auf 440 v. H. festzusetzen. Die hieraus resultierenden Mehrerträge dienen der Umsetzung der vom Regierungspräsidium geforderten Rückführung der Liquiditätskredite und leisten einen wesentlichen Beitrag zur Erreichung der vorgegebenen Konsolidierungsziele.

Die Festsetzung der erhöhten Hebesätze erfolgt rückwirkend zum 01.01.2026, um die erforderlichen Konsolidierungserfolge über den gesamten vorgesehenen Konsolidierungszeitraum sicherzustellen.

Durch die Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer A und B auf jeweils 930 v. H. werden voraussichtlich zusätzliche Erträge in Höhe von rund 520.000 € im Jahr 2026 sowie weiteren rund 520.000 € im Jahr 2027 erzielt. Durch die Anhebung des Gewerbesteuerhebesatzes von 430 v. H. auf 440 v. H. werden darüber hinaus zusätzliche Erträge in Höhe von rund 100.000 € jährlich erwartet. Die hieraus resultierenden Gesamterträge tragen maßgeblich zur Rückführung der Liquiditätskredite und zur Verbesserung der finanziellen Leistungsfähigkeit der Gemeinde bei.

Die Gemeindevertretung stellt fest, dass die Erhöhung der Hebesätze ausschließlich vor dem Hintergrund der vom Regierungspräsidium geforderten Konsolidierungsmaßnahmen und der Rückführung der Liquiditätskredite erfolgt. Nach Abschluss des Konsolidierungszeitraums und der angestrebten vollständigen Rückführung der Liquiditätskredite wird die Gemeindevertretung im Rahmen der Haushaltsberatungen für das Jahr 2028 die finanzielle Situation der Gemeinde daher erneut bewerten und unter Berücksichtigung der dann bestehenden Haushaltslage über die zukünftige Höhe der Hebesätze neu entscheiden.

Sollte sich die finanzielle Situation der Gemeinde bereits vor Ablauf des Konsolidierungszeitraums nachhaltig verbessern oder sollten die Konsolidierungsziele früher erreicht werden, wird die Gemeindevertretung die Notwendigkeit der festgesetzten Hebesätze erneut überprüfen und gegebenenfalls eine Anpassung vornehmen.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt die als Anlage beigefügte Satzung zur Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer A, die Grundsteuer B und die Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung).

Die Hebesätze werden rückwirkend zum 01.01.2026 wie folgt festgesetzt:

- Grundsteuer A: 930 v. H.
- Grundsteuer B: 930 v. H.
- Gewerbesteuer: 440 v. H.

Die Hebesatzsatzung ersetzt die Festsetzungen des § 5 der Haushaltssatzung 2026 vollständig.

Gleichzeitig tritt die Hebesatzsatzung vom 13.12.2024 außer Kraft.

Der Gemeindevorstand wird beauftragt, die Satzung auszufertigen und öffentlich bekannt zu machen sowie die steuerlichen Festsetzungen entsprechend anzupassen.

Die Gemeindevertretung stellt fest, dass die Erhöhung der Hebesätze der Umsetzung der vom Regierungspräsidium mit Schreiben vom 05.05.2026 geforderten Konsolidierungsmaßnahmen sowie der vollständigen Rückführung der Liquiditätskredite bis zum 31.12.2027 dient.

Die Gemeindevertretung wird im Rahmen der Haushaltsberatungen für das Haushaltsjahr 2028 die finanzielle Situation der Gemeinde erneut bewerten und unter Berücksichtigung der dann bestehenden Haushaltslage über die zukünftige Höhe der Hebesätze entscheiden.

Sollte sich die finanzielle Situation der Gemeinde vor Ablauf des Konsolidierungszeitraums nachhaltig verbessern oder sollten die Konsolidierungsziele früher erreicht werden, wird die Gemeindevertretung die Notwendigkeit der festgesetzten Hebesätze erneut überprüfen und gegebenenfalls eine Anpassung beschließen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	20
Nein-Stimmen:	1
Enthaltungen:	0

TOP 12. Antrag der Freien Wähler „Bürger für Bürger“ auf einen Bürgerdialog im Anschluss an die Sitzung - beschließend

Sachvortrag:

Als Ergebnisse der Gespräche der Gemeinde Löhnberg mit dem Regierungspräsidium und der Hessischen Ministerium des Inneren ist festzuhalten, dass der noch offene Liquiditätskredit in Höhe von 3 Millionen EUR bis Ende 2027 zurückzuzahlen ist.

Da dies mit nicht unerheblichen Belastungen der Bürgerinnen und Bürger Löhnbergs zusammenhängt, soll durch Transparenz und Aufklärung auf die Sorgen, Fragen und Anregungen der Bevölkerung eingegangen werden.

Die Bürgerinnen und Bürger sollen die Möglichkeit erhalten, Fragen direkt an die Mitglieder von Gemeindevertretung und Gemeindevorstand zu richten.

Beschluss:

Die Gemeindevertretersitzung möge beschließen, dass im Anschluss an die Gemeindevertretersitzung am 23.06.2026 ein Bürgerdialog stattfindet, in dem die anwesenden Bürgerinnen und Bürger ihre Fragen zur finanziellen Situation der Gemeinde Löhnberg, insbesondere die Forderung des Regierungspräsidiums und des Hessischen Ministeriums des Inneren zur Rückführung des Liquiditätskredits bis Ende 2027 stellen können.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	20
-------------	----

Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	1

TOP 13. Antrag der Freien Wähler „Bürger für Bürger“ auf Prüfung zur Einführung einer Übernachtungssteuer - beschließend

Sachvortrag:

Als Ergebnisse der Gespräche der Gemeinde Löhnberg mit dem Regierungspräsidium und der Hessischen Ministerium des Inneren ist festzuhalten, dass der noch offene Liquiditätskredit in Höhe von 3 Millionen EUR bis Ende 2027 zurückzuzahlen ist.

Mit einer Übernachtungssteuer könnten zusätzliche Einnahmen erzielt werden.

Es sind folgende Punkte zu prüfen:

- 1) Es existiert eine Übernachtungssteuersatzung (Muster HSGB, 2015 höchstrichterlich bestätigt d. Beschluss des BVerwG vom 17.11.2015 Az. 9 BN 3/15). Ist diese für Löhnberg übertragbar?
- 2) Besteuerung einer Übernachtung im Beherbergungsbetrieb. Welchen Aufwand bedeutet das für den Beherbergungsbetrieb.
- 3) Welche Kosten erzeugt diese Steuer auf Seiten der Gemeinde.
- 4) Welcher Steuersatz ist zu erheben (prozentual/fix)?
- 5) Erstellung einer Ertragsanalyse nach Abzug der Aufwendungen/Kosten.

Beschluss:

Der Gemeindevorstand möge prüfen, ob die Einführung einer Übernachtungssteuer für die Gemeinde Löhnberg sinnvoll ist.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	21
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	0

TOP 14. Gewährung einer Zuweisung aus dem Landesausgleichsstock zum Ausgleich der mit der Grundsteuerreform einhergehenden Effekte im KFA - Information
--

Sachvortrag:

Mit Bescheid des Hessischen Ministeriums der Finanzen bzw. des zuständigen Regierungspräsidiums vom 25.06.2026 wurde der Gemeinde eine Zuweisung aus dem Landesausgleichsstock im Rahmen des Kommunalen Finanzausgleichs (KFA) für das Haushaltsjahr 2026 bewilligt.

Die Zuweisung dient dem Ausgleich besonderer finanzieller Belastungen bzw. der Unterstützung der kommunalen Leistungsfähigkeit im Rahmen der Regelungen des Hessischen Finanzausgleichsgesetzes (HFAG). Der Landesausgleichsstock stellt dabei ein Instrument zur Sicherstellung einer angemessenen finanziellen Ausstattung der Kommunen dar.

Die bewilligte Zuweisung beläuft sich auf insgesamt 10.000,00 €.

Die Auszahlung erfolgt gemäß den im Bescheid festgelegten Modalitäten. Die Mittel stehen im Haushaltsjahr 2026 zur Verfügung und sind entsprechend im Haushalt der Gemeinde zu vereinnahmen.

Der Bescheid ist der Vorlage als Anlage beigelegt und wird der Gemeindevertretung hiermit zur Kenntnis gegeben.

Finanzielle Auswirkungen

Die Zuweisung führt zu einer entsprechenden Verbesserung der Ertragslage im Haushaltsjahr 2026 bzw. zu einer Reduzierung des Defizits im Ergebnishaushalt. Eine Zweckbindung ist gemäß Bescheid zu beachten.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung nimmt den Bescheid über die Zuweisung aus dem Landesausgleichsstock im Rahmen des Kommunalen Finanzausgleichs zur Kenntnis.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	0
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	0

TOP 15. Überplanmäßige Ausgabe nach §100 HGO Rechts- und Beratungskosten - beschließend
Bereitstellung zusätzlicher Mittel für notwendige Rechtsberatungs- und Vertretungsleistungen im Zusammenhang mit einer drohenden Klage und der Klageerhebung gegen den ehemaligen Bürgermeister.

Sachvortrag:

Im Zusammenhang mit einer drohenden rechtlichen Auseinandersetzung mit der Kreissparkasse Weilburg im Zusammenhang mit der Löhnberger Grundstücks Gesellschaft (LGG) und der eingereichten Klage gegen den ehemaligen Bürgermeister Dr. Frank Schmidt auf Schadensersatz, besteht für die Gemeinde die Notwendigkeit, weitere anwaltliche Beratungs- und Vertretungsleistungen in Anspruch zu nehmen.

Die bislang im Haushalt vorgesehenen Mittel für Rechtsberatungsleistungen sind zwischenzeitlich vollständig ausgeschöpft. Aufgrund der rechtlichen und finanziellen Bedeutung der Angelegenheit ist eine weitere anwaltliche Begleitung jedoch zwingend erforderlich, um die Rechtsinteressen der Gemeinde sachgerecht wahrnehmen und mögliche Nachteile abwenden zu können. Ohne entsprechende rechtliche Beratung und Vertretung bestünde das Risiko erheblicher rechtlicher und finanzieller Nachteile für die Gemeinde.

Der Haushalt der Gemeinde ist derzeit nicht genehmigt. Die Haushaltswirtschaft erfolgt daher im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung gemäß § 99 HGO.

Die Aufwendungen sind daher als unabweisbar im Sinne des § 99 HGO einzustufen.

Die Beauftragung weiterer anwaltlicher Beratungs- und Vertretungsleistungen ist zur sachgerechten Wahrnehmung der Rechtsinteressen der Gemeinde erforderlich.

Aufgrund der drohenden rechtlichen Auseinandersetzung besteht ein unmittelbarer Handlungsbedarf.

Ebenso muss im Zuge der eingereichten Klage gegen den ehemaligen Bürgermeister eine Rechtsvertretung zwingend erfolgen.

Die Deckung erfolgt aus vorhandenen Haushaltsmitteln innerhalb des Gesamthaushalts.

Beschluss:

Es wird beschlossen:

1. Für die notwendige rechtliche Beratung und Vertretung im Zusammenhang mit der drohenden Klage der Kreissparkasse Weilburg und dem Klageverfahren gegen den ehemaligen Bürgermeister Dr. Frank Schmidt werden zusätzliche Mittel in Höhe von 100.000,- € als überplanmäßige beziehungsweise außerplanmäßige Aufwendungen bereitgestellt.
2. Die Verwaltung wird ermächtigt, die zur Wahrnehmung der Rechtsinteressen der Gemeinde erforderlichen anwaltlichen Leistungen zu beauftragen.
3. Die Mittelbereitstellung erfolgt im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung gemäß § 99 HGO.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	20
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	1

TOP 16.	Gemeinsamer Antrag CDU-Fraktion und Freien Wähler "Bürger für Bürger" zur Beauftragung einer externen Unterstützung zur weiteren "Aufarbeitung der Finanzsituation, Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Unterstützungstätigkeiten". - beschließend
----------------	---

Sachvortrag:

Beschluss:

Der Gemeindevorstand wird beauftragt, Angebote für eine externe Beratung einzuholen, die den Gemeindevorstand und Gemeindeverwaltung bei der Umsetzung der nachfolgenden Maßnahmen unterstützen soll.

Es wird um eine Weiterleitung an den HuF gebeten wenn Angebote vorliegen..

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	20
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	1

TOP 17. Interkommunale Abstimmung zur Entwicklung der Windvorranggebiete 1108 und 2145 - beschließend

Sachvortrag:

Die Windvorranggebiete 1108 und 2145 erstrecken sich über die Gemarkungen der vier Kommunen Braunsfels, Weilburg, Merenberg und Löhnberg. Zur geordneten Entwicklung der Windenergienutzung sowie zur Wahrung der kommunalen Interessen haben bereits erste Gespräche über eine gemeinsame Vorgehensweise stattgefunden.

Nach derzeitigem Planungsstand sollen im Windvorranggebiet 1108 insgesamt sieben Windenergieanlagen errichtet werden. Hiervon befinden sich voraussichtlich vier Anlagenstandorte auf dem Gebiet der Gemeinde Löhnberg.

Im Windvorranggebiet 2145 ist die Errichtung von insgesamt sechs bis sieben Windenergieanlagen vorgesehen. Nach aktuellem Stand befinden sich hiervon ein bis zwei Anlagenstandorte auf dem Gebiet der Gemeinde Löhnberg.

Zur Umsetzung der Projekte wird angestrebt, die Verhandlungen mit den Projektentwicklern bzw. Betreibern interkommunal abzustimmen, um eine möglichst einheitliche Vorgehensweise der beteiligten Kommunen zu gewährleisten. Gleichzeitig sollen die jeweiligen Grundstücks- und Nutzungsverhältnisse der einzelnen Kommunen berücksichtigt werden.

Vorgesehen ist der Abschluss individueller Gestattungs-, Nutzungs- und Beteiligungsverträge zwischen den jeweiligen Kommunen und dem Projektträger. Hierdurch bleibt die Entscheidungs- und Vertragsautonomie jeder Kommune uneingeschränkt gewahrt.

Finanzielle Auswirkungen

Neben den vertraglich zu vereinbarenden Pacht- bzw. Nutzungsentgelten ergeben sich zusätzliche Einnahmemöglichkeiten aus den Regelungen des § 6 EEG.

Nach den derzeit vorliegenden Erfahrungswerten können sich die Pacht- bzw. Nutzungsentgelte je Windenergieanlage und Jahr – abhängig von den wirtschaftlichen Rahmenbedingungen und den vertraglichen Vereinbarungen – in einer Bandbreite von rund 118.750 € bis zu rund 225.000 € bewegen. Die tatsächliche Höhe ist Gegenstand der noch zu führenden Vertragsverhandlungen und abhängig von den konkreten Projektparametern.

Die dargestellten Einnahmepotenziale basieren auf aktuellen Marktannahmen und vergleichbaren Projekten. Sie stehen jedoch unter dem Vorbehalt der erfolgreichen Teilnahme an den Ausschreibungsverfahren der Bundesnetzagentur. Die dort erzielten Zuschlagswerte haben maßgeblichen Einfluss auf die Wirtschaftlichkeit der Windenergieanlagen und damit auch auf die Höhe der verhandelbaren kommunalen Pacht-, Nutzungs- und Beteiligungserträge.

Darüber hinaus eröffnet § 6 EEG die Möglichkeit finanzieller Beteiligungen der Standort- und Nachbarkommunen durch den Anlagenbetreiber. Hieraus können nach aktuellem Kenntnisstand zusätzliche Einnahmen von etwa 30.000 € bis 40.000 € je Windenergieanlage und Jahr erzielt werden. Die Verteilung erfolgt entsprechend den gesetzlichen Vorgaben anteilig auf die betroffenen Kommunen innerhalb eines Radius von 2,5 Kilometern um die jeweilige Anlage.

Bei einer Realisierung von fünf bis sechs Windenergieanlagen auf dem Gebiet der Gemeinde Löhnberg ergeben sich nach derzeitigen Annahmen folgende jährliche Einnahmepotenziale:

- Bei fünf Windenergieanlagen: ca. 593.750 € bis 1.125.000 € aus Pacht- und Nutzungsentgelten sowie zusätzlich ca. 150.000 € bis 200.000 € aus Beteiligungen nach § 6 EEG.
- Bei sechs Windenergieanlagen: ca. 712.500 € bis 1.350.000 € aus Pacht- und Nutzungsentgelten sowie zusätzlich ca. 180.000 € bis 240.000 € aus Beteiligungen nach § 6 EEG.

Hieraus ergeben sich potenzielle Gesamteinnahmen in einer Größenordnung von rund 744.000 € bis 1,325 Mio. € jährlich bei fünf Anlagen beziehungsweise rund 893.000 € bis 1,59 Mio. € jährlich bei sechs Anlagen.

Unter Zugrundelegung einer üblichen Vertrags- bzw. Pachtdauer von 25 Jahren entspricht dies für die Gemeinde Löhnberg einem langfristigen Einnahmepotenzial von rund 18,6 Mio. € bis 33,1 Mio. € bei fünf Windenergieanlagen beziehungsweise rund 22,3 Mio. € bis 39,8 Mio. € bei sechs Windenergieanlagen.

Die tatsächlichen Einnahmen sind von den vertraglichen Vereinbarungen, den erzielten Zuschlagswerten in den Ausschreibungsverfahren der Bundesnetzagentur, den tatsächlichen Stromerträgen der Anlagen sowie den gesetzlichen Rahmenbedingungen abhängig.

Unabhängig von den konkreten Erträgen handelt es sich um ein für die Gemeinde Löhnberg wirtschaftlich bedeutendes Projekt mit erheblichen langfristigen Auswirkungen auf die kommunale Finanzkraft, die Haushaltsentwicklung sowie die zukünftigen Gestaltungsmöglichkeiten der Gemeinde.

Vorteile der interkommunalen Zusammenarbeit

Die Stadt Braunfels hat bereits unter Hinzuziehung der auf Energie- und Infrastrukturprojekte spezialisierten Kanzlei BBH (Becker Büttner Held) umfangreiche Vertragsverhandlungen mit Projektentwicklern geführt und hierbei erhebliche fachliche, wirtschaftliche und rechtliche Vorarbeiten geleistet.

Die gewonnenen Erkenntnisse können im Rahmen einer interkommunalen Zusammenarbeit den weiteren beteiligten Kommunen zur Verfügung gestellt und für die anstehenden Vertragsverhandlungen genutzt werden. Dies ermöglicht eine erhebliche Effizienzsteigerung bei der Ausgestaltung der Gestattungs-, Nutzungs- und Beteiligungsverträge.

Durch die Nutzung bereits erarbeiteter Vertragsgrundlagen, Verhandlungsergebnisse und rechtlicher Bewertungen können kostenintensive Mehrfachbeauftragungen externer Berater vermieden werden. Insbesondere im Bereich der rechtlichen, steuerlichen und wirtschaftlichen Beratung von Windenergieprojekten entstehen regelmäßig Kosten im hohen fünfstelligen bis hin zum sechststelligen Euro-Bereich.

Die bisherigen Verhandlungen der Stadt Braunfels wurden mit den Projektentwicklern wpd und RWE geführt. Darüber hinaus fanden Vorgespräche mit dem Unternehmen iTerra statt. Konkrete Vertragsverhandlungen wurden bislang jedoch ausschließlich mit wpd und RWE geführt.

Nach aktuellem Kenntnisstand befinden sich die Verhandlungen zwischen der Stadt Braunfels und RWE bereits in einem fortgeschrittenen Stadium. Die rechtliche und wirtschaftliche Prüfung durch die Kanzlei BBH steht kurz vor dem Abschluss. Hieraus ergibt sich für die Gemeinde Löhnberg ein erheblicher Zeit- und Wissensvorsprung,

da auf bereits erarbeitete Vertragswerke, Verhandlungsergebnisse und Bewertungen zurückgegriffen werden kann.

Gerade vor dem Hintergrund der aktuellen finanziellen Situation der Gemeinde Löhnberg bietet die interkommunale Zusammenarbeit die Chance, zeitnah belastbare Vertragsgrundlagen zu erhalten, Verfahrenszeiten deutlich zu verkürzen und gleichzeitig erhebliche Beratungs- und Verhandlungskosten einzusparen.

Darüber hinaus stärkt ein abgestimmtes Vorgehen die Verhandlungsposition der beteiligten Kommunen gegenüber den Projektentwicklern und erhöht die Wahrscheinlichkeit, vergleichbare Vertragsstandards, Beteiligungsregelungen und wirtschaftliche Konditionen zu erzielen.

Bewertung

Die Entwicklung der Windvorranggebiete bietet die Möglichkeit, die Energiewende vor Ort aktiv mitzugestalten und gleichzeitig langfristig nachhaltige kommunale Einnahmen zu generieren.

Durch eine abgestimmte interkommunale Vorgehensweise können die Verhandlungspositionen gegenüber den Projektentwicklern gestärkt, einheitliche Vertragsstandards entwickelt sowie erhebliche Beratungs- und Verfahrenskosten vermieden werden. Gleichzeitig profitieren die beteiligten Kommunen von bereits geleisteten Vorarbeiten und einem beschleunigten Projektfortschritt.

Die Gemeinde Löhnberg kann hierdurch sowohl wirtschaftliche als auch zeitliche Vorteile erzielen, ohne ihre kommunale Selbstverwaltung einzuschränken. Durch den Abschluss individueller Verträge bleibt die Entscheidungs- und Vertragsautonomie der Gemeinde jederzeit gewahrt.

Beschluss:

1. Die Gemeindevertretung nimmt zur Kenntnis, dass die grundsätzliche Entscheidung zur Nutzung der Windenergie in den Windvorranggebieten 1108 und 2145 durch Bürgerentscheid getroffen wurde und für die Gemeinde verbindlich ist.
2. Die Gemeindevertretung begrüßt die interkommunale Zusammenarbeit der Kommunen Braunfels, Weilburg, Merenberg und Löhnberg zur koordinierten Entwicklung der Windvorranggebiete.
3. Die Gemeindevertretung nimmt zur Kenntnis, dass die Entwicklung der Windenergieanlagen erhebliche langfristige Einnahmepotenziale für die kommunale

Haushaltsentwicklung und die finanzielle Leistungsfähigkeit der Gemeinde erwarten lässt. Die tatsächlichen Ergebnisse sind abhängig von den Ausschreibungsverfahren der Bundesnetzagentur sowie den vertraglichen Ausgestaltungen.

4. Die Gemeindevertretung unterstützt die Nutzung der durch die Stadt Braunfels in Zusammenarbeit mit der Kanzlei BBH (Becker Büttner Held) erarbeiteten Vorarbeiten als Grundlage für die weiteren interkommunalen Verhandlungen.
5. Die Gemeindevertretung erwartet, dass vor Abschluss verbindlicher Gestattungs-, Nutzungs- oder Beteiligungsverträge eine erneute Befassung der zuständigen Gremien erfolgt.
6. Die Gemeindevertretung erwartet eine regelmäßige Information über den Fortgang der Verhandlungen sowie eine frühzeitige Einbindung vor Abschluss wesentlicher vertraglicher Regelungen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	21
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	0

TOP 18. Anfrage Fraktion Bündnis90/Die Grünen zur Umsetzung des Bürgerentscheides „Windkraft“ im Pachtmodell - Dringliche Schritte, Zeitplan, Rahmenbedingungen - beschließend

TOP 19. Wahl der Vertreter in den Gesellschafterversammlungen der Tochtergesellschaften der Gemeinde Löhnberg - beschließend

Sachvortrag:

Gemäß § 13 des Gesellschaftsvertrages der Wohnungsbaugesellschaft Löhnberg mbH, der Löhnberger Energiegesellschaft mbH wird die Gemeinde in der Gesellschafterversammlung durch den/die Bürgermeister/in als Vertreter/in den Gemeindevorstand kraft Amtes nach Maßgabe des § 125 Abs. 1 HGO oder durch eine von ihm/ihr bestellte Vertretung repräsentiert.

Der Gesellschafterversammlung gehören darüber hinaus der/die Erste Beigeordnete sowie vier Mitglieder der Gemeindevertretung als weitere Vertreterinnen und Vertreter im Sinne des § 125 HGO an. Diese werden gemäß § 125 HGO von der Gemeindevertretung bestimmt.

Die für die Gesellschafterversammlung der Wohnungsbaugesellschaft Löhnberg mbH benannten Vertreterinnen und Vertreter nehmen zugleich die Vertretung der Gemeinde in der Gesellschafterversammlung der Löhnberger Immobilien GmbH & Co. KG wahr.

Zur Gewährleistung einer möglichst breiten politischen Repräsentanz wird empfohlen, die vier Sitze mit jeweils einem Mitglied der in der Gemeindevertretung vertretenen Fraktionen bzw. Parteien zu besetzen.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung benennt folgende Mitglieder als weitere Vertreterinnen und Vertreter der Gemeinde in die Gesellschafterversammlung der Wohnungsbaugesellschaft Löhnberg mbH:

1. Frau/Herr _____
2. Frau/Herr _____
3. Frau/Herr _____
4. Frau/Herr _____

Die vorgenannten Vertreterinnen und Vertreter sind zugleich Vertreterinnen und Vertreter der Gemeinde in der Gesellschafterversammlung der Löhnberger Immobilien GmbH & Co. KG.

Die Gemeindevertretung benennt folgende Mitglieder als weitere Vertreterinnen und Vertreter der Gemeinde in die Gesellschafterversammlung der Löhnberger Energiegesellschaft mbH:

1. Frau/Herr _____
2. Frau/Herr _____
3. Frau/Herr _____
4. Frau/Herr _____

Kraft Amtes gehören den Gesellschafterversammlungen an:

- der/die Bürgermeister/in oder die von ihm/ihr bestellte Vertretung,
- der/die Erste Beigeordnete.

Die Entsendung erfolgt für die Dauer der laufenden Wahlzeit der Gemeindevertretung, soweit keine anderweitige Beschlussfassung erfolgt.

Abstimmungsergebnis: von der Tagesordnung genommen

Ja-Stimmen:	21
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	0

TOP 20. Jahresabschluss 2019 – Unterrichtung der Gemeindevertretung über die Aufstellung durch den Gemeindevorstand - Information
--

Sachvortrag:

Nach § 112 HGO hat die Gemeinde für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen. Dieser hat die tatsächliche Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Kommune darzustellen.

Der Jahresabschluss umfasst insbesondere:

die Vermögensrechnung (Bilanz),
die Ergebnisrechnung,
die Finanzrechnung,
den Anhang sowie
den Rechenschaftsbericht.

Gemäß den gesetzlichen Vorgaben ist der aufgestellte Jahresabschluss durch die zuständige Revision zu prüfen. Die Prüfung erfolgt durch die Revision des Landkreises Limburg-Weilburg.

Der Gemeindevorstand hat bereits am 25.02.2021 einen Aufstellungsbeschluss gefasst. Gegenüber dem damaligen Beschluss haben sich zwischenzeitlich Änderungen ergeben. Den geänderten Aufstellungsbeschluss hat der Gemeindevorstand in seiner Sitzung am 02.06.2026 **einstimmig** gefasst.

Wesentliche Ergebnisse des Jahresabschlusses 2019

Die wesentlichen Eckdaten des Jahresabschlusses 2019 stellen sich wie folgt dar:

- Jahresfehlbetrag: 826.821,08 EUR
- Bilanzsumme: 47.429.147,45 EUR
- Bestand an Zahlungsmitteln am Ende des Haushaltsjahres: 820.011,63 EUR

Die Erläuterungen zur Ergebnisrechnung, Finanzrechnung sowie Vermögensrechnung werden dieser Vorlage als Anlage beigefügt.

Weiteres Verfahren

Der Jahresabschluss 2019 wird dem Rechnungsprüfungsamt gemäß § 128 HGO zur Prüfung vorgelegt.

Nach Abschluss der Prüfung erfolgt die Vorlage des geprüften Jahresabschlusses einschließlich Prüfbericht an die Gemeindevertretung gemäß § 113 HGO zur Beratung und Beschlussfassung sowie zur Entscheidung über die Entlastung des Gemeindevorstands.

Hinweis

Diese Vorlage dient ausschließlich der Unterrichtung der Gemeindevertretung gemäß § 112 Abs. 5 HGO und ist kein Beschlussgegenstand.

Anlagen

Ergebnisrechnung 2019 inkl. Erläuterungen

Finanzrechnung 2019 inkl. Erläuterungen

Vermögensrechnung 2019 inkl. Erläuterungen

Beschluss:

Die Gemeindevertretung nimmt die Aufstellung durch den Gemeindevorstand zur Kenntnis

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	0
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	0

TOP 21. Verschiedenes - Information
--

Sachvortrag:**Beschluss:**

Nach Abschluss aller Tops wird die Frage eines GVE Mitglied gestellt, ob es möglich sei für beide Kitas eine Leitungskraft zu beschäftigen.

Bürgermeister Greve verneint und erklärt warum dies vom Gesetzgeber nicht möglich ist.

Im Anschluss an die Sitzung wurde die Möglichkeit für ein Bürgerdialog angeboten.

Zu diesem wurden folgende Fragen seitens Bürger gestellt:

- Die veröffentlichte Tagesordnung hat leichte Abweichungen zu der vom Sitzungsabend, warum?
Bürgermeister erklärt, dass es technische Probleme bedingt durch die Aufteilung A&B gab.
- ➔ Warum wird keine Pferdesteuer beschlossen?
Die Gemeindevertretung erklärt, dass der Aufwand für den Ertrag zu hoch ist. Es ist aktuell zurückgestellt. Jedoch ist nicht auszuschließen, dass es zu einem späteren Zeitpunkt erneut geprüft wird.
- ➔ Was erwartet die Gemeindevertretung sowie der Bürgermeister von einem externen Berater?

Unterstützung bei der Haushaltsplanung, Unterstützung der Gemeindeverwaltung sowie Transparenz.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	0
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	0

Ende der öffentlichen Sitzung: 22:40 Uhr

Nicht öffentliche Sitzung

Für die Richtigkeit:



Hans-Peter Bönsch
Gemeindevertreter



Anne Gramfort
Schriftführung



Bericht aus dem Gemeindevorstand der Gemeinde Lohnberg



Beteiligungungsverfahren zu Bauleitplanung der Stadt Weilburg, Stadtteil Kubach.
Bebauungsplan "Feuerwehrgerätehaus und Bürgerzentrum Kubach"

Änderung der Gebührenordnung zur Friedhofssatzung

marode Bachbrücke Niedershausen Ringstraße/Bachstraße

Schädlingsbekämpfung in Löhnberg und Ortteilen

Weiterführung des Ausgrabungsfeldes in Niedershausen durch den "Erlebnisregion Kallenbachtal e.V."

Bürgerbeteiligungs App

Von den Ausgleichsgeldern Windkraft (Vogelschutz) soll unterhalb des Judenfriedhofes eine Streuobstwiese entstehen, ein Stück weiter des Weges Richtung Aussichtsturm sollen 2 kleine „Rückhaltebecken“ entstehen, sowie in Niedershausen gegenüber des Tiefbrunnen aufgeforstet werden.

In der Weilburger Straße wurden Parkplätze auf dem Gehweg eingezeichnet

Verpachtung der Laneburg an Hr. Schlosser nach wie vor ein kompliziertes Thema

Klage an Dr. Frank Schmidt über 81.987, 71 € erteilt

IKZ mit Merenberg und Mengerskirchen im Bereich Ordnungsamt

Bedarfsentwicklungsplan Feuerwehr muss in 2026 angegangen werden



BGM Greve hat mit einem Bauherren vereinbart, dass er aufgrund der Anzahl der gebauten Wohnungen in Löhnberg für den Spielplatz „REWE“ (mittlerweile nahezu ohne Geräte) Ersatzgeräte finanziert und darüber hinaus einen Bolzplatzkäfig oberhalb dieses Spielplatzes herstellt.

Antrag Bewohnerin „Fellersborn“ für einen Zebrastreifen. Nicht darstellbar, da Kosten von ca. 25.000,- € durch Beleuchtung entstehen. Stattdessen Prüfung 30 Km/h

Die provisorische Baustraße „Güldenstadt“ wurde 3 Anliegern in Rechnung gestellt.

Die Resonanz für das geplante Burgfest ist durchweg positiv. Viele Rückmeldungen von Vereinen aller Ortsteile.

Ausweispflicht „Almerskopf“ und Gebührenpflicht Gewerbetreibender über 50,- €

Gemeinsamer Termin mit Merenberg, Weilburg und Braunfels zum Thema Windkraft

Mittelhessische Energiegenossenschaft hat, vorbehaltlich der Zustimmung ihrer Mitglieder, das Interesse zur Übernahme der Anlage und des Netzwerkes der Nahwärme bekräftigt. Weitere Interessenten sind vorhanden.

Fortbildungen von Mandatsträgern durch diese selbst finanziert.

Verfügung des Regierungspräsidiums Gießen vom 05.05.2026 zu Haushaltssatzung und -plan für das Haushaltsjahr 2026 der Gemeinde Löhnberg

Haushaltsberatung beim HMdI am 27.05.2026

Einsichtnahme in die Niederschriften des Gemeindevorstandes durch sonstige Mandatsträger

Gesprächstermin Kreissparkasse Weilburg

Ergebnis der Kanalbefahrung liegt noch nicht vor

Aufstellungsbeschluss Haushalt 2019

Gesprächstermin mit Stadtrat aus Braunfels zur Windkraft

Beauftragung einer rechtlichen und steuerlichen Prüfung bzgl. Verschmelzung der Gesellschaften mit Gemeinde

Überplanmäßige Ausgabe nach §100 HGO Rechts- und Beratungskosten

Änderung der Geschäftsordnung des Gemeindevorstand der Gemeinde Löhnberg vom 14.11.2024

Satzung über die Benutzung und die Erhebung von Gebühren für das Mehrgenerationenhaus (MGH) und Wassermuseum (nächste GVe)

Bauantrag Lebenshilfe Löhnberg, Eichenweg 16

Erlass Hebesatzung

Änderung Satzung Hundesteuer

Gewährung Zuweisung Landesausgleichsstock

Bauleitplanung Gemeinde Greifenstein zur Verlegung Lebensmittelmarkt REWE

Ingenieurleistung Planung Straßenendausbau Baugebiet „Käuzerain“

Beschleunigung offener Bauleitplanverfahren: vorderer Schletsberg, Fellersborn und Solarpark „Crombacher Berg“

Schreiben Prof. Dr. Roman Poseck vom 19.06.2027:

Er stellt fest, dass mangels Haushaltskonsolidierung die Gemeinde jahrelang von vielen Belastungen verschont wurde.

Er zeigt Anerkennung dafür, dass die Konsolidierungsbemühungen erste Früchte tragen. Gleichwohl bestehen weiterhin viele Risiken durch die Gesellschaften, der fehlenden Jahresabschlüsse und des Liquiditätskredites.

Zugesagt wurde, dass eine „Vertiefende Untersuchung“ des Haushaltes beantragt werden kann und Unterstützung bei der Aufarbeitung der Jahresabschlüsse und der Rückabwicklung der Gesellschaften erfolgen soll.

Gemeinde: Löhnberg

monatliches Controlling zum 31.12.2024 Spitzmeldung

Stand der Liquiditätskredite: Stand Flüssige Mittel:	4.000.000,00		Steuern und Erträge aus ges. Umlagen		Einzahlungen (kumuliert)	
	1.021.060,34		Erträge (kumuliert)			
Stand der Investitionskredite: Haushaltsvollzug Erträge			Grundsteuer A	34.706,25	36.987,36	
			Grundsteuer B	710.398,35	704.091,02	
	15.891.988,41		Gewerbesteuer			
	19.891.988,41			1.233.640,54	1.288.262,82	
			Gemeindeanteil Einkommensteuer	2.729.313,39	2.637.415,89	
Summe der ordentlichen Erträge			Gemeindeanteil Umsatzsteuer	213.802,71	210.735,94	
			Hundesteuer	19.333,77	20.115,78	
			Schlüsselzuweisung	2.709.282,00	2.674.593,00	
	Finanzerträge					
	Gesamtbetrag ordentliche Erträge					
Außerordentliche Erträge						
	22.345,27					
	13.230.814,01					
Gesamtergebnis			Gebührenrechnerne Einrichtungen		Erträge	
					Leistungsentgelte	Sonstige Aufwendungen
Haushaltsvollzug Aufwendungen			Friedhofsgebühren	36.525,00	23.425,36	51.601,28
			Kindergartengebühren			
Summe der ordentlichen Aufwendungen			5110000	166,68	1.122.865,73	2.879.001,69
			Freiwillige Leistungen			
Zinsen und andere Finanzaufwendungen			Leistung	Ausgaben 2025	Ausgaben 2026	Differenz
Gesamtbetrag ordentliche Aufwendungen						
Außerordentliche Aufwendungen						
Gesamtergebnis						
Jahresergebnis						
Kreis u. Schulumlage/ Abwasserverband	Jahressumme	bisher geleistet	Außenstände			
	2.214.743,00	2.214.743,00	-			
	990.806,00	990.806,00	-			
	828.000,00	828.000,00	-			
	4.033.549,00	4.033.549,00	-			

Gesellschaften Meldung Quartalsweise zum 5.02.24, 05.07.24, 05.10.24 und 5.01.25				Stand	Stand	Erträge (kumuliert)	Aufwendungen (kumuliert)
				Verbindlichkeiten 31.12.2024	Liquiditätskredite (Kontokorrent) 31.12.2024		
Löhnberger Energiegesellschaft				805.687,59	86.593,87	115.575,10	201.133,88
Löhnberger Grundbesitz GmbH					5.823.394,36		
Löhnberger Wohnungsbaugesellschaft				9.980.529,79	53.781,68	646.679,24	842.215,83
Löhnberger Immobilien GmbH				244.503,48	-	196.162,35	161.046,25
				11.030.720,85	5.963.769,91	958.416,69	1.204.395,96
Bemerkungen/Begündungen: das Kontokorrent der Löhnberger Grundbesitz GmbH stellt aktuell ein Risiko, aber keine Verbindlichkeit der Gde. Löhnberg dar.							
Berichte zu weiteren aufwandreduzierende Maßnahmen werden gesondert angefordert: 1. Vertragscontrolling 2. Reduzierung freiwilliger Leistungen 3. Wirtschaftlichkeits- und Folgekostenberechnungen 4. Budget- und Steuerungsgespräche 5. Veräußerungen von Sachanlagen 6. Überprüfung der Personalstruktur							

Verbindlichkeiten per 31.12.2024	
Investitionskredite Gemeinde	15.891.988,41
abzgl. Summe weitergeleiteter Darlehen an Tochtergesellschaften	-3.846.599,92
Liquiditätskredit	4.000.000,00
Verbindlichkeiten PPP Modell	1.041.209,51
Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	47.430,79
Verbindl. Zuweisungen, Lieferung und Leistung, Steuern	2.051.125,18
Sonstige Verbindlichkeiten, im wesentl. Eigenant. Sondverm. Hessenkasse	3.187.099,80
Gesamtsumme Verbindlichkeiten	22.372.253,77
Verbindlichkeiten Gesellschaften vorläufig	11.171.096,40
Gesamtverbindlichkeiten Gemeinde incl. Gesellschaften	33.543.350,18
F.a. Zuw. Zusch. Transf. L., Inv. Zuw. Zusch. Beitr	557.895,34
Forderungen aus Steuern u. steuerähnli. Abgaben	164.286,65
Forderungen aus Lieferung und Leistung	691.093,53
F. geg. verb. Untern. u. Untern. m. Bet. V., und SV.	301.071,38
Sonstige Forderungen	537.297,25
Flüssige Mittel per 31.12.2024	1.021.060,34
Gesamtsumme Forderungen	3.272.704,49
	30.270.645,69

Gemeinde: Löhnberg

monatliches Controlling zum 31.12.2025 Spitzmeldung

		Haushaltssicherungskonzept 2024/2025			
Stand der Liquiditätskredite: Stand Flüssige Mittel:		3.000.000,00			
		937.393,01			
Stand der Investitionskredite:		14.975.429,32			
		17.975.429,32			
Haushaltsvollzug Erträge		Erträge (kumuliert)			Einnahmen (kumuliert)
Privatrechtliche Leistungsentgelte		198.146,42			55.355,01
Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte		2.785.751,74			1.546.864,97
Kostensatzleistungen und -erstattungen		545.260,08			22.755,83
Steuern und gesetzliche Umlagen		6.174.869,72			
Sonstige Erträge		272.177,28			
Finanzerträge		107.684,15			
Haushaltsvollzug Aufwendungen		Aufwendungen (kumuliert)			
Personalkosten		4.398.343,51			
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen		2.124.709,11			
Aufwendungen f. Zuweisungen und Zuschü. S.bes. Finanzaufw.		506.028,36			
Sonstige Aufwendungen		24.597,26			
Zinsen und andere Finanzaufwendungen		363.887,13			
Kreis u. Schulumlage/ Abwasserverband		Jahressumme	bisher geleistet	Außenstände	Zuschuss Sportvereine
Kreisumlage		2.086.533,00	2.086.533,00	-	-
Schulumlage		1.333.446,00	1.333.446,00	-	-
Abwasserverband 03-12/2025		860.000,00	860.000,00	-	-
		4.279.979,00	4.279.979,00	-	-
		Gebührenrechnete Einrichtungen			
		Erträge			
		Leistungsentgelte	Sonstige	Aufwendungen	
		Friedhofsgebühren	34.425,00	25.866,33	45.643,18
		Kindergartengebühren 5110000	144.650,00	1.783.323,41	3.504.955,75
		Freiwillige Leistungen			
		Ausgaben			
		Materialgeld Kita		11.880,97	
		Nähkurse MGH		-	

Gesellschaften Meldung Quartalsweise zum 5.02.25, 05.07.25, 05.10.25 und 5.01.26	Stand		Stand		Aufwendungen (kumuliert)
	Verbindlichkeiten 31.12.2025	Liquiditätskredite (Kontokorrent) 31.12.2025	Erträge (kumuliert)		
Löhnberger Energiegesellschaft	763.847,32 €	97.036,04	162.414,75		171.161,81
Löhnberger Grundbesitz GmbH		5.823.394,36			
Löhnberger Wohnungsbaugesellschaft	8.060.854,01 €	124.246,20	673.281,12		738.895,91 €
Löhnberger Immobilien GmbH	266.721,81	-	192.299,82		170.386,05
	9.091.423,14	6.044.676,60	1.027.995,69		1.080.443,77
Bemerkungen/Begündungen: das Kontokorrent der Löhnberger Grundbesitz GmbH stellt aktuell ein Risiko, aber keine Verbindlichkeit der Gde. Löhnberg dar.					

Berichte zu weiteren aufwandreduzierende Maßnahmen werden gesondert angefordert:

1. Vertragscontrolling
2. Reduzierung freiwilliger Leistungen
3. Wirtschaftlichkeits- und Folgekostenberechnungen
4. Budget- und Steuerungsgespräche
5. Veräußerungen von Sachanlagen
6. Überprüfung der Personalstruktur

Verbindlichkeiten per 31.12.2025

Investitionskredite Gemeinde	14.975.429,32
abzgl. Summe weitergeleiteter Darlehen an Tochtergesellschaften	-3.842.983,63
Liquiditätskredit	3.000.000,00
Verbindlichkeiten PPP Modell	842.660,11
Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	12.504,79
Verbindl. Zuweisungen, Lieferung und Leistung, Steuern	1.284.363,71
Sonstige Verbindlichkeiten, im wesentl. Eigenant. Sondverm. Hessenkasse	3.090.694,00

Gesamtsumme Verbindlichkeiten 19.362.668,30

Verbindlichkeiten Gesellschaften vorläufig 9.312.705,38

Gesamtverbindlichkeiten Gemeinde incl. Gesellschaften 28.675.373,68

F.a.Zuw.,Zusch. Transf.L.,Inv.Zuw.Zusch.Beitr	222.200,60
Forderungen aus Steuern u. steuerähnl.Abgaben	569.456,13
Forderungen aus Lieferung und Leistung	429.052,07
F.geg.verb.Untern.u.Untern.m.Bet.V., und SV.	221.132,86
Sonstige Forderungen	657.377,26
Flüssige Mittel per 31.12.2025	937.393,01

Gesamtsumme Forderungen 3.036.611,93

25.638.761,75

monatliches Controlling zum 31.05.2026

Stand der Liquiditätskredite:		3.000.000,00	
Stand Flüssige Mittel:		1.281.825,11	
Stand der Investitionskredite:		14.729.939,52	
Haushaltsvollzug Erträge		17.729.939,52	
Summe der ordentlichen Erträge		5.961.615,88	
Finanzerträge		39.754,04	
Gesamtbetrag ordentliche Erträge		6.001.369,92	
Außerordentliche Erträge		64.538,54	
Gesamtergebnis		6.065.908,46	
Haushaltsvollzug Aufwendungen			
Summe der ordentlichen Aufwendungen		4.479.780,59	
Zinsen und andere Finanzaufwendungen		120.790,29	
Gesamtbetrag ordentliche Aufwendungen		4.600.570,88	
Außerordentliche Aufwendungen		204,92	
Gesamtergebnis		4.600.775,80	
Jahresergebnis		- 1.465.132,66	
Kreis u. Schulumlage/ Abwasserverband			
Kreisumlage	Jahressumme	bisher geleistet	Außenstände
	2.344.464,00	976.860,00	1.367.604,00
Schulumlage	1.347.606,00	561.505,00	786.101,00
Abwasserverband 03-12/2026	860.000,00	258.000,00	602.000,00
	4.552.070,00	1.796.365,00	2.755.705,00

Gesellschaften Meldung Quartalsweise zum 5.02.25, 05.07.25, 05.10.25 und 5.01.26	Stand		Stand		Aufwendungen (kumuliert) 31.05.2026	Berichte zu weiteren aufwandreduzierende Maßnahmen werden gesondert angefordert: 1. Vertragscontrolling 2. Reduzierung freiwilliger Leistungen 3. Wirtschaftlichkeits- und Folgekostenberechnungen 4. Budget- und Steuerungsgespräche 5. Veräußerungen von Sachanlagen 6. Überprüfung der Personalstruktur
	Verbindlichkeiten 31.05.2026	Liquiditätskredite (Kontokorrent) 31.05.2026	Erträge (kumuliert) 31.05.2026			
Löhnberger Energiegesellschaft	762.156,17	79.934,02	68.868,74		71.295,74	
Löhnberger Grundbesitz GmbH		5.823.419,26				
Löhnberger Wohnungsbaugesellschaft	8.211.885,70	53.057,37	76.818,47		210.550,24	
Löhnberger Immobilien GmbH	294.847,34	-	79.980,00		45.836,38	
	9.268.889,21	5.956.410,65	225.667,21		327.682,36	
Bemerkungen/Begündungen: das Kontokorrent der Löhnberger Grundbesitz GmbH stellt aktuell ein Risiko, aber keine Verbindlichkeit der Gde. Löhnberg dar.						

Verbindlichkeiten Stand 31.05.2026	
Investitionskredite Gemeinde	14.729.939,52
abzgl. Summe weitergeleiteter Darlehen an Tochtergesellschaften	-3.756.393,58
Liquiditätskredit	3.000.000,00
Verbindlichkeiten PPP Modell	654.559,60
Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	6.745,21
Verbindlichk. Lieferung und Leistung, im wesentl. Verbindl. Tochtergese	834.249,21
Sonstige Verbindlichkeiten, im wesentl. Eigenant. Sondverm. Hessenkass	3.179.066,03
Gesamtsumme Verbindlichkeiten	18.648.165,99
Verbindlichkeiten Gesellschaften vorläufig	9.401.880,60
Gesamtverbindlichkeiten Gemeinde incl. Gesellschaften	28.050.046,59
F.a.Zuw.,Zusch. Transf.L.,Inv.Zuw.Zusch.Beitr	196.355,80
Forderungen aus Steuern u. steuerähnli.Abgaben	712.025,71
Forderungen aus Lieferung und Leistung	549.678,93
F.geg.verb.Untern.u.Untern.m.Bet.V., und SV.	241.009,67
Sonstige Forderungen	664.840,72
Gesamtsumme Forderungen	2.363.910,83
Flüssige Mittel per 31.05.2026	1.281.825,11
	24.404.310,65

Familie Mustermann 1

- 4-Personen-Haushalt
- Eigenheim, Einfamilienhaushalt, Neubau
- Grundsteuermessbetrag: 120,00 €
- Wasserverbrauch: 120 m³
- aktueller Hebesatz Grundsteuer B: 700
- geplanter Hebesatz Grundsteuer B: 930, 975, 1045

Abgabeart	Bisher jährlich	Bisher pro Quartal	930 % jährlich	930 % Quartal	Mehrbelastung pro Quartal	975 % jährlich	975 % Quartal	Mehrbelastung pro Quartal	1045 % jährlich	1045 % Quartal	Mehrbelastung pro Quartal
Grundsteuer B	840,00	210,00	1.116,00	279,00	69,00	1.170,00	292,50	82,50	1.254,00	313,50	103,50
Schmutzwasser	464,32	116,08	464,32	116,08	0,00	464,32	116,08	0,00	464,32	116,08	0,00
Frischwasser	644,76	161,19	644,76	161,19	0,00	644,76	161,19	0,00	644,76	161,19	0,00
Niederschlagswasser	191,80	47,95	191,80	47,95	0,00	191,80	47,95	0,00	191,80	47,95	0,00
SUMME	2.140,88	535,22	2.416,88	604,22	69,00	2.470,88	617,72	82,50	2.554,88	638,72	103,50

Für einen typischen Musterhaushalt „Familie Mustermann 1“ führt die Anpassung der Grundsteuer B zu einer jährlichen Mehrbelastung von rund 276,00 € (930%). Diese entspricht einer Mehrbelastung von etwa 69,00 € (930%) pro Quartal. Die tatsächliche Belastung hängt von Grundsteuermessbetrag, Verbrauchsverhalten und den jeweiligen Gebührenmaßstäben ab.

Familie Mustermann 2

- 2-Personen-Haushalt
- Eigenheim, Einfamilienhaushalt, Altbau
- Grundsteuermessbetrag: 70,00 €
- Wasserverbrauch: 52 m³
- aktueller Hebesatz Grundsteuer B: 700
- geplanter Hebesatz Grundsteuer B: 930, 975, 1045

Abgabeart	Bisher jährlich	Bisher pro Quartal	930 % jährlich	930 % Quartal	Mehrbelastung pro Quartal	975 % jährlich	975 % Quartal	Mehrbelastung pro Quartal	1045 % jährlich	1045 % Quartal	Mehrbelastung pro Quartal
Grundsteuer B	490,00	122,50	651,00	162,75	40,25	682,50	170,63	48,13	731,50	182,88	60,38
Schmutzwasser	113,36	28,34	113,36	28,34	0,00	113,36	28,34	0,00	113,36	28,34	0,00
Frischwasser	186,52	46,63	186,52	46,63	0,00	186,52	46,63	0,00	186,52	46,63	0,00
Niederschlagswasser	185,12	46,28	185,12	46,28	0,00	185,12	46,28	0,00	185,12	46,28	0,00
SUMME	975,00	243,75	1.136,00	284,00	40,25	1.167,50	291,88	48,13	1.216,50	304,13	60,38

Für einen typischen Musterhaushalt „Familie Mustermann 2“ führt die Anpassung der Grundsteuer B zu einer jährlichen Mehrbelastung von rund 161,00 € (930%). Diese entspricht einer Mehrbelastung von etwa 40,25 € (930%) pro Quartal. Die tatsächliche Belastung hängt von Grundsteuermessbetrag, Verbrauchsverhalten und den jeweiligen Gebührenmaßstäben ab.

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,
meine sehr geehrten Damen und Herren Gemeindevertreter,
liebe Bürgerinnen und Bürger,

heute beraten wir über eine Entscheidung, die niemand von uns gerne trifft: die Erhöhung der Grundsteuer A und B sowie der Gewerbesteuer.

Ich möchte gleich zu Beginn eines deutlich sagen: Niemand in diesem Raum erhöht Steuern aus Freude. Niemand macht es sich einfach, wenn Bürgerinnen und Bürger zusätzlich belastet werden. Aber politische Verantwortung bedeutet nicht, schwierige Entscheidungen zu vermeiden. Politische Verantwortung bedeutet, auch dann zu handeln, wenn die Rahmenbedingungen schwierig sind.

Und genau vor dieser Aufgabe stehen wir heute.

Gemeindeverwaltung, Gemeindevorstand und Gemeindevertretung haben in den vergangenen Monaten intensiv gearbeitet, um genau diesen Schritt möglichst zu vermeiden. Wir haben Gespräche geführt – mit dem Regierungspräsidium Gießen, mit dem Hessischen Innenministerium, mit dem Innenminister selbst und weiteren Beteiligten.

Unser Ziel war klar: Wir wollten mehr Zeit gewinnen. Wir wollten erreichen, dass die Rückzahlung des bestehenden Liquiditätskredits gestreckt werden kann.

Wir haben dafür gekämpft.

Aber trotz aller Gespräche und trotz aller Argumente ist es nicht gelungen.

Das Regierungspräsidium besteht weiterhin darauf, dass der Liquiditätskredit bis Ende 2027 vollständig zurückgeführt wird.

Und das, obwohl wir erstmals wieder positive Signale sehen. Die Haushalte 2025 und 2026 zeigen eine Entwicklung, die deutlich macht: Der eingeschlagene Weg wirkt. Die Konsolidierungsmaßnahmen greifen. Die Gemeinde bewegt sich in die richtige Richtung.

Das ist ein wichtiger Punkt, der in der öffentlichen Diskussion nicht verloren gehen darf:

Wir erhöhen die Steuern nicht, weil wir heute schlecht wirtschaften.
Wir erhöhen die Steuern, weil wir die Folgen vergangener Entscheidungen aufarbeiten müssen.

Das ist ein entscheidender Unterschied.

Natürlich ist es schwer, dies den Bürgerinnen und Bürgern zu erklären. Natürlich ist es bitter, wenn diejenigen, die heute Verantwortung tragen, Entscheidungen treffen müssen, deren Ursache teilweise Jahre zurückliegt.

Aber Wegschauen war noch nie eine Lösung.

Wir müssen ehrlich benennen, wie es zu dieser Situation gekommen ist.

Über einen langen Zeitraum wurden notwendige Konsolidierungsmaßnahmen nicht in dem Umfang umgesetzt, wie es erforderlich gewesen wäre. Einnahmen wurden nicht ausreichend angepasst, Gebühren nicht kostendeckend erhoben und Belastungen in die Zukunft verschoben.

Diese Zukunft ist jetzt.

Und wir sind diejenigen, die sich dieser Realität stellen müssen.

Wer glaubt, dass man jahrelange Fehlentwicklungen innerhalb weniger Monate beseitigen kann, verkennet die Dimension der Aufgabe. Eine Gemeinde dieser Größe und mit diesen Strukturen lässt sich nicht per Knopfdruck sanieren.

Aber wir arbeiten daran.

Wenn es uns gelingt, die Gesellschaften wie geplant im Jahr 2027 zurückzuführen beziehungsweise die Energiegesellschaft aufzulösen und das Nahwärmenetz einer Lösung zuzuführen, haben wir einen entscheidenden Schritt gemacht.

Das Regierungspräsidium und auch der Hessische Landesrechnungshof sehen weiterhin Konsolidierungspotenziale – insbesondere bei den Einnahmen.

Auf der Ausgabenseite wurde bereits massiv gearbeitet.

In den vergangenen Jahren wurden erhebliche Einsparungen vorgenommen. Ein Beispiel macht die Dimension deutlich: Vor einem Jahr waren beim Arbeitgeberverband noch 101 Beschäftigte gemeldet. Heute sind es noch 82.

Das bedeutet Einsparungen.

Aber es bedeutet auch, dass die verbliebenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter heute deutlich mehr leisten müssen.

Viele arbeiten längst an der Belastungsgrenze.

Und trotzdem erwarten die Bürgerinnen und Bürger – völlig zu Recht – eine funktionierende Verwaltung, einen leistungsfähigen Bauhof und verlässliche Dienstleistungen.

Diese Balance wird immer schwieriger.

Genau deshalb wurde auch der gemeinsame Antrag von Freie Wähler – Bürger für Bürger und CDU zur externen Unterstützung gestellt.

Die öffentliche Darstellung dieses Antrags als Misstrauensvotum gegenüber der Verwaltung oder meiner Person halte ich für falsch.

Wer die tatsächliche Situation kennt, weiß: Es geht nicht darum, jemanden abzustrafen. Es geht darum, eine komplexe Aufgabe schneller und professioneller abzuarbeiten.

Bei meinem Amtsantritt im Jahr 2025 lag lediglich der Jahresabschluss 2018 vor.

Sieben Jahre Rückstand bei den Abschlüssen.

Das ist keine Situation, die man innerhalb weniger Monate vollständig auflösen kann.

Aber wir haben begonnen, diesen Rückstand abzubauen. Der Jahresabschluss 2019 wurde vorgelegt. Die Abschlüsse 2020 und 2021 sollen noch in diesem Jahr folgen. Ende September 2020 und Ende Dezember 2021.

Auch beim Haushalt musste zunächst wieder eine verlässliche Grundlage geschaffen werden. Der letzte eingebrachte Haushalt stammte aus dem Jahr 2023 und war in dieser Form keine tragfähige Basis für eine moderne Haushaltssteuerung.

Wir mussten zuerst Klarheit schaffen.

Denn wer nicht weiß, wo er steht, kann auch nicht seriös planen.

Hinzu kommt ein Problem, das alle Kommunen betrifft:

Bund und Land übertragen immer mehr Aufgaben auf die Städte und Gemeinden, ohne die vollständigen Kosten zu übernehmen.

Das Konnexitätsprinzip – wer bestellt, bezahlt – funktioniert in der Realität häufig nicht.

Das zeigt sich besonders deutlich bei unseren Kindertagesstätten.

Unsere beiden Kindertagesstätten leisten hervorragende Arbeit. Die Qualität der Betreuung ist wichtig und richtig.

Aber Qualität kostet Geld.

Die tatsächlichen Kosten liegen bei rund 575 Euro pro Kind und Monat. Die Landesförderung für die Freistellung von sechs Betreuungsstunden beträgt aktuell 151,87 Euro.

Die Differenzen der vorgegebenen Maßnahmen verbleiben aber bei der Kommune.

Dadurch entsteht für unsere Gemeinde ein jährlicher Zuschussbedarf von rund 1,9 Millionen Euro.

Das ist keine Luxausgabe.

Das ist eine Pflichtaufgabe.

Aber es zeigt, unter welchem finanziellen Druck Kommunen heute stehen.

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

ich weiß, dass viele von Ihnen sagen werden: „Warum müssen wir jetzt dafür bezahlen?“

Diese Frage ist berechtigt.

Und ich kann sie nicht wegwischen.

Auch ich bin Bürger dieser Gemeinde. Auch mich betrifft diese Entscheidung persönlich. Auch ich hätte mir einen anderen Weg gewünscht.

Aber ich werde Ihnen auch nichts vormachen.

Es gibt keine einfache Lösung.

Wir können keine Schulden wegdiskutieren. Wir können Verpflichtungen nicht ignorieren. Und wir können nicht darauf hoffen, dass Probleme verschwinden, wenn man sie nur lange genug liegen lässt.

Soweit strafrechtlich relevante Sachverhalte im Raum stehen, ermittelt weiterhin die Staatsanwaltschaft. Die Gemeinde unterstützt die Aufklärung dort, wo dies möglich ist. Zusätzlich wurden dort, wo aus Sicht der Gemeinde Ansprüche bestehen könnten, entsprechende Schadensersatzansprüche geprüft und geltend gemacht.

Aber eines muss auch klar sein:

Strafverfahren lösen keine Haushaltsprobleme.

Wir müssen heute handeln.

Wir haben uns nicht ausgesucht, diese Entscheidung treffen zu müssen.

Aber wir haben entschieden, Verantwortung zu übernehmen.

Die Alternative wäre gewesen, nichts zu tun.

Und nichts zu tun wäre die schlechteste Entscheidung gewesen.

Die Rückführung des Liquiditätskredits ist keine freiwillige politische Maßnahme. Sie ist eine Verpflichtung der Kommunalaufsicht.

Die eingeräumte Frist bis Ende 2027 ist bereits ein Entgegenkommen.

Jetzt liegt es an uns, diesen Weg konsequent zu gehen.

Mein Ziel ist klar:

Wir müssen diese Gemeinde wieder dauerhaft handlungsfähig machen.

Wir müssen Vertrauen zurückgewinnen.

Und wir müssen dafür sorgen, dass wir in einigen Jahren wieder über Entlastungen sprechen können – nicht über weitere Belastungen.

Nach aktueller Planung werden die Hebesätze für 2028 daher erneut überprüft. Wenn sich die positive Entwicklung fortsetzt, müssen wir dann auch über eine Rückgabe von Belastungen sprechen.

Als Bürgermeister habe ich in dieser Frage keine eigene Entscheidungsbefugnis. Die Entscheidung liegt bei Ihnen als Gemeindevertretung.

Ich möchte jedoch ausdrücklich erklären, dass ich den heute vorgeschlagenen Weg mittrage, weil ich derzeit keine rechtlich zulässige und finanziell tragfähige Alternative sehe.

Niemand erhöht Steuern gerne.

Aber Verantwortung bedeutet, nicht die Augen zu verschließen.

Wir treffen diese Entscheidung heute nicht gegen unsere Bürgerinnen und Bürger.

Wir treffen sie, damit unsere Gemeinde auch morgen noch gestalten kann.

Vielen Dank.

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Löhnberg



Der Gemeindevorstand der Gemeinde Löhnberg, Obertorstraße 5, 35792 Löhnberg

Notarin Dr. Ute Spies
Frankfurter Str. 35

35781 Weilburg / Lahn

Ihr Zeichen: 211/2026
Ihre Nachricht: 13.05.2026
Unser Zeichen: I-20-MW
Unsere Nachricht: 12.08.2026

Ansprechpartner: M. Werner
E-Mail: m.werner@loehnberg.de
Telefon: 06471/986620
Telefax:

Datum: 12.08.2026

Betr. Kaufvertrag vom 07.05.2026, UVZ-Nr. 211/2026

hier: Knöbl / Gries

Sehr geehrte Fr. Dr Spies,
mit Ihrem Schreiben vom 13.05.2026 baten Sie uns bezüglich des Kaufvertrages Knöbl / Gries um die Ausstellung eines Zeugnisses über die Nichtausübung oder das Nichtbestehen eines Vorkaufrechtes gem. §§ 24 ff BauGB.

Hiermit teilen wir Ihnen mit, dass der Gemeindevorstand, der Gemeinde Löhnberg in seiner Sitzung vom 02.06.2026 die Nichtausübung des Vorkaufsrechts beschlossen hat.

Mit Bitte um Kenntnisnahme und zu Ihrer weiteren Verarbeitung.

Vielen Dank

Mit freundlichen Grüßen

Greve
Bürgermeister

Konten der Gemeindekasse

Kreissparkasse Weilburg
Volksbank Mittelhessen eG.
VR-Bank Weilmünster eG.

IBAN

DE37511519190120070347
DE24513900000076394806
DE07501900004101652764

BIC

HELADEF1WEI
VBMHDE5F
FFVBDEFF